

Begagns-Preis
In der Ausgabezeitung über den im Stadtgebiet und den Vororten erschienenen Nachschriften abgelehnt: vorzugsweise 4.50, mit gewöhnlichen Abgaben: 4.50. Durch die Post bezogen für Schriftliche und Ueberreicht: vierzehnzig Pf. 6. Direkte Zahlung: vierzehnzig Pf. 6. Postkarte: monatlich 4.70.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 1/2 Uhr. Die Nach-Ausgabe Sonntags & Co.

Redaktion und Expedition:
Schenkensche 2.
Die Redaktion ist Wochentlich zweimalstündig
geöffnet von Mitt. 8 bis 10 Uhr 7 Uhr.

Filialen:
Otto Sturm's Berlin. (Mittel Gebiet).
Universitätsstrasse 1.
Postamt 10.
Reichenbachstrasse 14, post. und Telefon 2.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Freitag den 20. October 1893.

Nr. 536.

87. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Gebäude der Gewerkschaft March Nr. 14, Thomaskirchhof Nr. 2, 4, 6, 8 und 10 und Rittergasse Nr. 2 und 4 sollen zusammen auf Abriss ausdrücklich veräußert werden.

Die Versteigerung findet

Donnerstag, den 24. Oktober dieses Jahres,

Mittag 11 Uhr

in der Alten Börse, Kämmereistraße Nr. 1, II. Obergeschoss, falls Sie sich erübrigten, jedoch weiter Gebote nicht mehr erlaugen.

Die Kaufmacht unter den Bütteln, sowie jede sonstige Unterhaltung bleibt verboten.

Die Versteigerungsbedingungen kann in unserem Raum (Dresden-Gemünden) Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 6, am Dienstagabend aus, können auch gegen Erreichung von 50 Pf. Gebühren bezogen werden.

Die bezeichneten Kaufhäuser sind am 21. und 22. Montags Monat von früh 10 bis 12 Uhr zur inneren Besichtigung geöffnet.

Leipzig, am 20. September 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

In 8672.

Dr. Georgi. Staatsrat.

Bekanntmachung.

Da die Amtliche Direktion der Staatsdirektion es scheint, daß die gegenwärtige Unterhaltung bei der Weißgerberstraße in Leipzig-Piagwitz nur zu bestimmten Straßen-Straßen unter bestehenden Geleitfahrt eintritt, so ist eine vorläufige Sicherung der Baulücken vorgesehen, eben wie und im Interesse der bauligen Belebung dieses dringend notwendigen Siedlungsgebietes genutzt, die baulichen Bedürfnisse während der Bauarbeiten beständig zu überwinden.

Um an den an dieser Geleitfahrt beteiligten Betrieben Gelegenheit zu geben, sich für die Bauarbeiten eine Woche in Maipräz zu befreien, ist eine mit allen ihnen durch die Rath ob und gegenüber Materialien reichlich zu verfügen, machen wir hierdurch bekannt, daß die oben erwähnte Geleitfahrt

Donnerstag, den 2. November d. J.

beginnen wird.

Leipzig, den 19. October 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

In 8666.

Dr. Georgi. Staatsrat.

Bekanntmachung.

Wegen Wasserdurchflutung wird vom 25. dieses Monats ab der von den verantwortlichen Bauteile abweichen und die Baulücken an der Vertriebsanlage des Wasserwerks zu L-Gemünden baukräftigste Arbeit auf die Dauer der Bauarbeiten für jeglichen Zweck freigegeben.

Leipzig, am 19. October 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

In 14555.

Dr. Georgi. Staatsrat.

Bekanntmachung von Mietlokalen.

Welche mit Ihren Miet-Möbeln bewohnte oder längere Zeuer prahlende und die herzlosen Räume für die Zeit außerhalb der Feste zugleich vermietet haben, werden hierdurch erinnert, daß

Wittnach, den 25. October d. J.

Wittnach Herder unter Angabe des Namens und der Branche der Miet-Möblierer wie auch bei Aufbau des Betriebs an die Handelskammer — Neue Straße, Klasse A, I — gelangen zu lassen.

Die hier erhebliche Aufsicht soll ganz ausdrücklich als Unterlage für die nach kommenden Verhandlungen über die Übertragung des Betriebs benutzt werden. Ein anderer Zweck ist mit dem hier gezielten Zwecke, um diese schnelle und gründliche Beauftragung gewünscht, nicht verstanden.

Leipzig, den 19. October 1893.

Der Miet-Möblierer der Handelskammer.

C. G. Herrmann. Dr. Böhl.

III. Realschule.

Der Brief des 50-jährigen Militär-Jubiläums Er. Mai. des Königs Albert von Sachsen unter Sonnenkopf, den 21. October, frist 9 Uhr im königlichen Thronsaal, lädt im Rahmen des Feierstags zum ersten Mal wieder zum Festmahl ein.

Leipzig, den 18. October 1893.

P. Fischer.

Hilfs- und Unterstützungsstellen.

Es wird am Mittwochabend des Novemberhalbs des am 27. October

1861 in Leipzig geborenen Capoerarobertes Max Wolf zu den Kosten VL J. 500,00 erachtet. Derselbe soll als Gege-

benommen werden.

Leipzig, den 14. October 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

D. Es ist eine leider nicht mehr zu bestreitende Tatsache, daß unsere der Fürsorge für die Wohlhaber der arbeitenden Classem eingezogene sozialen Gesetzgebung es nicht erreicht hat, der Arbeiter völlig zu schützen und mit ihrem Sohne zu versorgen. Das warum dieser Erkenntnis zu untersuchen und zu erörtern, ob heute unsere Ansprüche nicht, wohl aber müssen wir, sobald es sich darum handelt, zu einer richtigen Beurteilung der sozialen Verhältnisse zu gelangen, mit ihr reden. Auch die Arbeitgeber stehen keineswegs sämtlich den sozialen Gesetzen kompatibel gegenüber, selbst solche nicht, deren Wohlwollen für die Arbeiter tatsächlich erwiesen ist. Von den wenigen abgesehen, die davon überhaupt nichts wissen wollen, halten verschieden die staatlichen Einrichtungen für unzureichend, andere für in den einzelnen Verhältnissen nicht weitgehend genug, in jedem Falle aber für ergänzungsbefähigt. Unzureichend, weil noch eine bedeutungsvolle Lücke, die Wissenschaften und Wissenschaftsverleihung, ausgefüllt werden muss; nicht weitgehend genug, weil es bei der Natur der sozialen Gesetzgebung unmöglich ist, der in der Hülle der concreten Fälle tatsächlich hervortretenden Not durch die mechanischen Formeln des Gesetzes Abhilfe zu schaffen. Weil man unsere Gesetzgebungserweiterung für ergänzungsbefähigt hält, weil die sozialen Noten sich mit der gesetzlich konstituierten Hilfsbedürftigkeit wechselseitig im Maß noch im Umfang deutet und für die erfolgreiche Wirklichkeit eine freiere Möglichkeit, als der Wortlaut der Bestimmungen gestattet, erforderlich ist, so halten zahlreiche Arbeitgeber und Freunde der Arbeiterschule ergänzende Hilfsstellen für

eine unabdingbare Notwendigkeit. Die Organisation dieser Hilfsstellen, die in vielen industriellen Großbetrieben mit großen Opfern eingerichtet sind und eine legenfreie Wirkung erzielen, zu regeln, ist nach gewissen allgemeinen Normen, unterschiedet ihrer Besonderheit, zu leiten und das Anfüllende der Erkenntnisse nach bestimmen allgemein für gütig anerkannten Prinzipien zu ordnen, die Abstand schwerte der Centralstelle für Arbeiterschulabteilungen vor, also für ihre zweite Konferenz am 21. April 1893 die Höfe- und Unterstützungsstellen auf die Tagesordnung legte und diese durch einen Bericht einleitete, der den verschiedenen Erkenntnissenformen dieser freiwilligen, thörl über die staatlichen Gewerbe hinzugetretenen, ebenfalls über die sozialen Gewerbe hinzugetretenen Güter gerecht wird. Dieser Bericht und die sich daraus folgenden Verhandlungen der Konferenz sind jetzt der allgemeinen Kenntnisnahme und Verbreitung durch den Rat zugeschickt gemacht worden.)

Obgleich der Bericht sich nicht mit der Aufgabe befaßt, statthaltlich alles auf diesem Gebiete Betriebende auszuprobieren, sondern zweitens Beispiele vorführt, zeigt er doch eine überwältigende Realität. Wir lernen Darlehenkassen kennen, ferner Unterstützungsstellen für Erziehung- und besonders Nachhilfe, eben so Familien- und Erziehungskassen oder Hilfsstellen im engsten Sinne, endlich auch Unterstützungsstellen für Invalidität, Alter und Todessfall. Eine mannigfaltige Gruppierung erfährt diese Güter auch, wenn man darunter fragt, von wem sie unterhalten werden: es gibt Güter, die ausschließlich von Arbeitgebern, sei es in Form einmaliger Entlastungen oder durch periodische Zuwendungen, unterhalten werden, zu anderen Gütern steuern Arbeitgeber und Arbeiter gemeinschaftlich bei, wieder andere werden ausschließlich durch Beiträge der Arbeitnehmer unterhalten. Auch in der Verwaltung äußert sich eine ähnliche Geschiedenheit: hier besteht sich der Arbeitgeber die entsprechende Summe vor, dort begnügt er sich mit einem gewissen Aufschluss, ob die Güter prozentualisch verwendet werden; wieder andere werden ausschließlich durch Beiträge der Arbeitnehmer unterhalten. Auch in der Verwaltung äußert sich eine ähnliche Geschiedenheit: hier besteht sich der Arbeitgeber die entsprechende Summe vor, dort begnügt er sich mit einem gewissen Aufschluss, ob die Güter prozentualisch verwendet werden; wieder andere werden gemeinsam oder von den Arbeitern allein getragen. Die Bedeutung dieser freiwilligen Güter gerügt sich in großer Weise. Wie sie der Begeisterung vorangeht, ist die Industrie und Wirtschaft, das heißt überall, wo es geht, ob der Arbeitgeber das, was er leisten will, in Form einer einmaligen Dotierung gibt, oder regelmäßig laufende Beiträge zahlt; aber man kann dabei doch nicht verleugnen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständig die Güter der freien Verwaltung der Arbeitnehmer überlassen kann, als wenn er nur einen regelmäßigen Zufluss leistet. Die Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem Umfang der Güter, die die Güter erfordern. Doch hat man ausgesprochen, daß die Dotierung immer den Charakter eines Geschenks hat, und der Arbeitgeber dann doch nicht so vollständ